

Anwesenheitspflicht am Wochenende

Beitrag von „sam1976“ vom 7. August 2017 16:03

Ich weiß nicht, wie es außerhalb der Hessischen Grenzen geregelt ist.
innerhalb gilt zunächst mal die Anwesenheitspflicht für die zu haltenden Unterrichtsstunden und die verpflichtenden Konferenzen gemäß Konferenzordnung, sowie der Elternsprechtag.
Alles andere, wie z.B. Tag der offnen Tür, Projekttage oder -wochen, Schulfeste sind Veranstaltungen, die stattfinden können, aber nicht müssen.
Sämtliche aufgeführten Veranstaltungen sind Teil der pädagogischen Gestaltung der Schule und sind folglich erst verbindlich, wenn die Gesamtkonferenz darüber abgestimmt hat und der Personalrat im Rahmen seines Mitbestimmungsrecht zugestimmt hat.
Dann allerdings ist die Anwesenheit verpflichtend.

Folglich könnte man auch verhandeln, dass ein Tag der offnen Tür mit entsprechendem Freizeitausgleich verrechnet wird. Wenn eine Schulleitung oder die Schulverwaltung das nicht billigt, stimmt entweder der Personalrat dagegen und / oder die Gesamtkonferenz lehnt mehrheitlich diese zusätzliche(n) Veranstaltung(en) ab. Mit Klassenfahrten kann man übrigens ähnlich verfahren, man muss schauen, dass die Grundsätze für die Fahrten von der Gesamtkonferenz abgelehnt werden. Für Hessische Lehrer ist da der § 133 des Hessischen Schulgesetzes sehr interessant.

Wer sich beschwert, dass es nur 2 oder 3 Tage sind, der möge sich bitte mal die Dienstordnung für Lehrkräfte und Sozialpädagogen (oder vergleichbare Literatur in anderen Ländern) durchlesen. Erst wenn derjenige ABSOLUT alle Punkte fristgerecht innerhalb seiner Arbeitszeit versieht und sich dann noch über zu viel Freizeit aufregt, darf gerne meine Anwesenheit beim nächsten Tag der offnen Tür an meiner Schule übernehmen. 😊